

Zum Brand von Altishofen am 22. Mai 1554

Autor(en): **Glauser, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **22 (1962)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Brand von Altishofen am 22. Mai 1554

Fritz Glauser, Luzern

Daß in früheren Zeiten, als man beim Hausbau noch vorwiegend Holz verwendete und die Häuser mit Strohdächern deckte, leichter Brände entstanden als vielleicht heute, ist verständlich. Wirbelte ein ungünstiger Wind Funken in die Höhe und trug sie zu den benachbarten Häusern, so entstanden nur zu schnell jene großen Dorf- und Stadtbrände, von denen man heute noch erzählt.¹

Der große Brand von Altishofen², dem am 22. Mai 1554 «etliche hüpsche Hüsser» zum Opfer fielen, war also kein Sonderfall. Doch scheint er aus dem Gedächtnis der Dorfbewohner völlig verschwunden zu sein. Vielleicht wurde er durch den noch furchtbareren Brand im benachbarten Nebikon vom Jahre 1578, der wegen seiner unheimlichen Begleitumstände auf die Leute anscheinend größern Eindruck machte, aus der Ueberlieferung verdrängt.³

- ¹ Eine «Auswahl» solcher Brände zählt Fritz Steiner auf in «Der Dorfbrand von Buttisholz». Willisau (1941). Seite 11, Anmerkung 2.
- ² Einen früheren Brand zweier Häuser, die Klaus Sträler und dem Sigrist Philipp Fry gehörten, erwähnt ein Empfehlungsbrief von Schultheiß und Rat in Willisau an die Obrigkeit in Luzern vom Donnerstag nach Pfingsten (17. Juni) 1546. Staatsarchiv Luzern. Akten Fach 7, Faszikel 141, Armenwesen (Schachtel 889).
- ³ Im «Geistlichen Pfründe-Buch» II, Fol. 206 des Staatsarchivs aus dem 18. Jahrhundert finden wir unter «Altißhoffen» folgende Eintragung: «1578. Nebikhen, ein dorf im kilchgang Altißhofen, verbran uf sontag Laurentii (= 10. Aug.) durch einschlagung deß wetters, 11 hüsere, 4 schüren, etlich spicher, sambt allem, so darin ware. Man hielt eß für ein sondere straf, dan ein freßeri da gsin, kam ein klapf undt ein dunst, schlug einem Pur sin knecht darnider, macht ihne blind. Deßen verspoteten die andere ihne, sonderlich sin M(eiste)r sagte: ‚Waß bistu für ein man, daß du dich also erschrecken laßest.‘»

Wie üblich bei Brandkatastrophen liefen bei den Geschädigten von überall her Gaben, sogenannte Brandsteuern, ein, die damals etwa den gleichen Zweck erfüllten wie heute die Brandversicherung. Diese Liebesteuern, wie sie auch genannt wurden, bestanden in Lebensmitteln, Baumaterial, Geld und tatkräftiger Mithilfe sowohl beim Löschen wie beim Wiederaufbau. Nicht nur die nähere Umgebung, sondern auch die weitere im Bernbiet drüben beteiligte sich an diesem selbstverständlichen und gemeinsamen Hilfswerk für Altishofen. Dies ist denn auch der Grund dafür, daß wir heute überhaupt noch von diesem Unglück Kenntnis erhalten. Damian Egli, der damalige Leutpriester ⁴ von Altishofen, berichtete nämlich anderthalb Jahre später dem Luzerner Schultheißen Niklaus von Meggen ⁵ über die Hilfe der Berner, deren Guttaten er aufzählte. Er tat dies in der Absicht, der luzernischen Obrigkeit die Möglichkeit zu geben, dem Stand Bern je nach Brauch für die großzügige Hilfe aus dem oberen und unteren Aargau offiziell zu danken. Wir lassen den Brief ⁶ hier folgen:

An denn Edlen, Erenden, fürsichtigen,
 wißen Junckeren Niclaus von Meggen,
 Schultheis ze Lucern, sinem insunderen
 Lieben gü(n)stigen Herren zu handen. Lucern.

Min früntlichen gruöß mit erenbiettung zevor.

Edler, fürnemder, fürsichtiger, wiser Her Schultheis von Meggen. Als dan leyder fern ⁷ an 22 tag meyen by uns verbrunnen synd etliche hüpsche hüßer ze Altishoffen und aber so vil erenden byderben lütten allenthalb vil eren, guotzs und gaben gäben hand, dz die ze Altishoffen nit verdienen können und mögent, uff sömlichs zeyg ich üch an jn guotter meinung, wz uns von unser lieben nachburen uss bernbiet vererung gethan. Namlich

die erenden wisen Herren von *Zoffingen* vij kr(onen) und mit grosser hilff bim für gsin.

Brittnow nünthalb malter korn, j sack brodt und dem wirt fürtent sy x wägen ziegel.

Madiswil vj^c und xxx schoüb ⁸, j kr. iij malter korn.

⁴ 1537—1566. Vergleiche F. R. Wey, Die Deutschordenskommande Hitzkirch (1236—1528). Luzern, 1923. Seite 116, Anmerkung 1.

⁵ † 1565. War von 1545—1557 mehrmals Schultheiß. Vergleiche Th. von Liebenau, Die Schultheißen von Luzern. Geschichtsfreund, Bd. 35 (1880), 137 ff.

⁶ Er befindet sich im Luzerner Staatsarchiv, Akten der Landvogtei Willisau, Fach 2: Gemeinde Altishofen (Schachtel 609). — Ergänzungen werden in runden Klammern () gegeben.

⁷ Die Annahme, daß der Brand 1554 stattfand, scheint nicht ohne weiteres klar, da der Brief erst gegen Ende 1555 geschrieben wurde. Doch bedeutet der Ausdruck «fern» eindeutig «im letzten Jahr». Vergleiche Idiotikon 1, 1019.

⁸ Die Zahl bedeutet 6 x 100 und 30, also 630 Stränge Stroh (schöub).

*Buosswil*⁹ cx schoub, iij mit¹⁰ korn.

Arburg ampt vij kr.

*Melchnow, Gundiswil, Reycherswil*¹¹ dritthalb malter korn, vier gsagt ladenböm, vj^c scheub.

*Knutwil*¹² iij malter korn, j mit¹⁰ gmüss, j gulden 7 schilling

Hutwil v kr.

Diss und anderi schencki sind ussteylt nach bevelchs unseren Herren ze Willisow. Die in miner gnädigen Herren biett¹³ geschenkt hand, ist hie nit verzeichnet, aber in deren Herren von Bern ist verzeichnet. Ob üch guot dunckt denselligen um sömlich erung jnnen ze dancken oder nit, laß ich an üch, wz der bruch ist zwüschen üch und anderen ortten. Nit me denn gott sye mit üch und den üweren mit gnaden und mit allen miner gnedigen Herren. Amen.

Datum Conceptionis Marie Virginis¹⁴ 1555.

ü w k diener Damianus Eggli diener
ze Altishoffen all willig preyt.

⁹ Im Amt Aarwangen.

¹⁰ Reisiswil, Gemeinde Melchnau?

¹¹ mit = mütt, ein Hohlmaß. Es faßte 4 Viertel oder $\frac{1}{4}$ Malter. Das Luzerner-viertel hatte ein Gewicht von ca. 35 kg, das Willisauerviertel ein solches von ca. 27 kg.

¹² In Knutwil besaß Bern bis 1579 die niedere Gerichtsbarkeit und den Kirchensatz, während Luzern als Inhaber der Grafschaft Willisau die hohe Gerichtsbarkeit ausübte. Das luzernische Amt Knutwil wurde erst 1579 gebildet, nachdem St. Urban die Rechte Berns tauschweise erworben und die niedere Gerichtsbarkeit an Luzern abgetreten hatte. Vergleiche Segesser, Rechtsgeschichte des Kantons Luzern, Band I, Seite 687 ff.

¹³ Das heißt im Kt. Luzern.

¹⁴ 8. Dezember.